

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 54/11 B

L 13 SB 340/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 44 SB 2590/08 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit Urteil vom 14.6.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals G verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Punkten trägt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung.
- 4 Soweit die Klägerin es für grundsätzlich bedeutsam hält, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung des Merkmals G vorliegen, wenn der schwerbehinderte Mensch - wie in ihrem Fall - mehrere Beeinträchtigungen hat, die zu einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 führen und sich derart auf das Gehvermögen auswirken, dass dieser zu Fuß im Ortsverkehr keine Wegestrecken von 2000 m in 30 Minuten mehr zurücklegen kann, hat sie damit keine reine Rechtsfrage aufgezeigt; diese Frage bezieht sich zumindest auch auf die Beurteilung von Tatsachen (Beweiswürdigung) in ihrem konkreten Einzelfall.
- 5 Soweit diese Frage losgelöst vom Einzelfall zu verstehen ist, hat die Klägerin zwar eine bestimmte Rechtsfrage bezeichnet. Sie hat es jedoch unterlassen, die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hinreichend darzulegen. Auch wenn sie sich in der Beschwerdebegründung recht ausführlich mit einschlägigen Entscheidungen des BSG zu den Voraussetzungen des Merkmals G befasst hat (BSG Urteil vom 10.12.1987 - 9a RVs 11/87,



BSGE 62, 273, 274 ff = SozR 3870 § 60 Nr 2 S 2 ff; BSG Urteil vom 13.8.1997 - 9 RVs 1/96, SozR 3-3870 § 60 Nr 2 S 3 ff; BSG Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 7/06 R, SozR 4-3250 § 146 Nr 1 RdNr 11 ff), ist es ihr nicht gelungen aufzuzeigen, warum sich aus den vorliegenden Entscheidungen des BSG nicht bereits hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage gewinnen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, inwiefern sich aus den angeführten Entscheidungen nicht deutlich genug ergibt, dass es insoweit nicht auf den Gesamt-GdB, sondern auf die Auswirkungen der vorliegenden Gesundheitsstörungen auf die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ankommt. Des Weiteren weist die Klägerin selbst darauf hin, dass sich nach der Entscheidung des BSG vom 10.12.1987 (*BSGE 62, 273 = SozR 3870 § 60 Nr 2*) die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G) nach einer Wegstrecke von 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde bemisst.

- 6 Wie die Auswirkungen bestimmter Gesundheitsstörungen im Einzelfall festzustellen und zu beurteilen sind, ist eine Frage der Aufklärung des Sachverhalts und der Beweiswürdigung, die die Klägerin hier im Kern anzugreifen versucht. Eine sinngemäß auf eine Verletzung der § 103, § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützte Rüge der Klägerin unterliegt allerdings den Beschränkungen in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, kann hier also nicht zur Revisionszulassung führen.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

